

RS Lvwg 2026/3/5 LVwG-1-54/2025-R15

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 05.03.2026

Rechtssatznummer

1

Entscheidungsdatum

05.03.2026

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

90/02 Kraftfahrgesetz

Norm

KFG §106 Abs5

VStG §44a Z1

1. VStG § 44a heute
2. VStG § 44a gültig ab 01.02.1991

Rechtssatz

Angesichts der Angabe eines präzisen Tatortes – bestehend aus Postleitzahl, Ortsname und Straße – einer konkreten Tatzeit und eines mit Kennzeichen näher bezeichneten Fahrzeuges, ist der Beschuldigte (hier: Verstoß gegen Kindersicherungspflicht) durch die Beifügung einer um wenige Meter abweichenden Hausnummer nicht der Gefahr der Doppelbestrafung ausgesetzt und kann auch nicht erkannt werden, inwiefern der Beschuldigte durch die seitens der belangten Behörde vorgenommene Tatortumschreibung in seinen Verteidigungsrechten eingeschränkt sein könnte.

Schlagworte

Kraftfahrrecht, Kindersicherung, Tatumschreibung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGO:2026:LVwG.1.54.2025.R15

Zuletzt aktualisiert am

13.03.2026

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at